

WKV

**Westdeutscher
Kegel- und Bowling-
verband e. V.**

E H R U N G S O R D N U N G

1.0 Allgemeines

Der WKV kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen um den Kegelsport Funktionsträgern des WKV und seiner Untergliederungen und Vereinen Ehrungen verleihen.

2.0 Das WKV-Verdienstabzeichen

Der WKV zeichnet Personen, die sich in jahrelanger, verantwortlicher Tätigkeit im Klub, im Verein, in der Region (bis 2013: Gau) oder im WKV um das Sportkegeln Verdienste erworben haben, mit dem

"WKV-Verdienstabzeichen"

aus. Die Verleihung erfolgt in drei Stufen, wobei Voraussetzung ist, dass der Auszeichnende die Vorstufe besitzt und die letzte Verleihung mindestens drei Jahre zurückliegt. Zu allen WKV-Verdienstabzeichen wird eine entsprechende Urkunde ausgegeben.

2.1 WKV-Verdienstabzeichen mit Bronzekranz

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

1. fünf Jahren Vorstandstätigkeit im Landesverband, in der Region oder im Bezirk,
2. acht Jahren Tätigkeit als Vereinsvorsitzender oder im geschäftsführenden Vereinsvorstand,
3. zwölf Jahren Tätigkeit im Vereinsvorstand,
4. außerordentlichen Leistungen.

2.2 WKV-Verdienstabzeichen mit Silberkranz

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

1. acht Jahren Vorstandstätigkeit im Landesverband oder in der Region,
2. zehn Jahren Vorstandstätigkeit im Bezirk,
3. zwölf Jahren Tätigkeit als Vereinsvorsitzender oder im geschäftsführenden Vereinsvorstand,
4. sechzehn Jahren Tätigkeit im Vereinsvorstand,
5. außerordentlichen Leistungen.

2.3 WKV-Verdienstabzeichen mit Goldkranz

Diese Ehrung kann verliehen werden bei:

1. zwölf Jahren Vorstandstätigkeit im Landesverband oder in der Region,
2. fünfzehn Jahren Vorstandstätigkeit im Bezirk,

3. sechzehn Jahren Tätigkeit als Vereinsvorsitzender oder im geschäftsführenden Vereinsvorstand,
4. zwanzig Jahren Tätigkeit im Vereinsvorstand,
5. außerordentlichen Leistungen.

2.4 Verleihungsbedingungen, Beantragungen

2.4.1 Vorstehende Voraussetzungen sind nur Richtwerte, die keineswegs einen Anspruch auf die Verleihung darstellen. Wesentlich bleibt immer, dass die geleistete Arbeit über eine normale Tätigkeit hinausgegangen ist.

2.4.2 Antragsberechtigt sind:

- a) die Vereine
- b) der WKV-Vorstand

Antragsformulare gibt die WKV-Geschäftsstelle aus. Anträge von Vereinen sind in doppelter Ausfertigung, mit jeweils zwei Unterschriften versehen, über den zuständigen Regionsvorsitzenden spätestens einen Monat vor dem gewünschten Verleihungstermin einzureichen.

Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

2.4.3 WKV-Verdienstabzeichen mit Bronzekranz werden in der Regel bei den Regionsversammlungen, WKV Verdienstabzeichen mit Silber- bzw. Goldkranz werden in der Regel beim WKV-Verbandstag verliehen.

Über abweichende Verleihungstermine und -orte entscheidet der WKV-Vorsitzende bzw. der zuständige Regionsvorsitzende.

2.4.4 Die Verleihung erfolgt durch den WKV-Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter. Ausgenommen hiervon ist die "Verleihung für außerordentliche Leistungen". In diesen Fällen entscheidet der geschäftsführende WKV-Vorstand unter Hinzuziehung des zuständigen Regionsvorsitzenden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der WKV-Vorsitzende.

3.0 WKV-Ehrenteller (nur für Vereine)

3.1 Vereinen, die ihr 25-, 50-, 75-, 100jähriges Jubiläum feiern, kann auf Antrag der entsprechende WKV-Ehrenteller verliehen werden.

3.2 Die Anträge sind formlos mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Verleihungstermin an den zuständigen Regionsvorsitzenden zu richten.

Beim Erstantrag ist der Gründungstermin durch entsprechende Urkunden, Protokolle etc. zu belegen.

Beim Antrag ist der gewünschte Verleihungstermin und -ort anzugeben.

3.3 Über die Verleihung entscheidet der WKV-Vorsitzende nach Zustimmung durch den zuständigen Regionsvorsitzenden.

4.0 WKV-Ehrennadel

Personen, die sich um die Förderung des Kegelsportes oder um die Entwicklung im WKV hervorragende Verdienste erworben haben, können als Anerkennung mit der WKV-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Zum Nachweis der Verleihung der Ehrennadel wird zusätzlich eine Urkunde ausgehändigt. Über diese Verleihung entscheidet der WKV-Vorsitzende.

5.0 Ehrenmitgliedschaft

Funktionsträger des WKV und der Regionen, die sich durch hervorragende Leistungen um den WKV verdient gemacht haben, können nach ihrer Amtsniederlegung zum

Ehrenmitglied des WKV

ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des WKV-Vorstandes durch Beschluss des WKV-Verbandstages.

Über seine Ernennung ist dem Ehrenmitglied eine Urkunde auszuhändigen.

6.0 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

WKV-Vorsitzende, die sich durch hervorragende Leistungen um den WKV verdient gemacht haben, können nach ihrer Amtsniederlegung zum

Ehrenvorsitzenden des WKV

ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des WKV-Vorstandes durch Beschluss des WKV-Verbandstages.

Über seine Ernennung ist dem Ehrenvorsitzenden eine Urkunde auszuhändigen.

Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an WKV-Vorstandssitzungen teilzunehmen.

7.0 Inkrafttreten

Die auf dem WKV-Verbandstag am 17. November 2012 beschlossene Änderung der Ehrungsordnung wird mit der Beschlussfassung wirksam.